

**Bericht** des Petitionsausschusses Nr. 35 vom 1. November 2001

Der Petitionsausschuss hat am 1. November 2001 die nachstehend aufgeführten drei Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Stadtbürgerschaft möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen.**

Silke Striezel  
(Vorsitzende)

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:**

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
S 15/56	Gebietsvorschlag für die abschließende Umsetzung der FFH-Richtlinie in Bremen	Ein Teil des vom Petenten vorgeschlagenen Gebietes ist berücksichtigt worden. Die weitergehende Gebietsausweisung über die Naturschutz- und Ausgleichsflächen wird abgelehnt. Die dort wirtschaftenden Betriebe halten die gesetzlichen Bewirtschaftungsaufgaben ein und sind auf die derzeitigen Bewirtschaftungsformen angewiesen. Es liegt im öffentlichen Interesse, langjährig aufgebaute landwirtschaftliche Existenzen nachhaltig zu erhalten und die damit abgesicherte Bewirtschaftung des Naturraumes zu sichern.
S 15/140	Aufenthaltsregelung	Die anwaltlich vertretene kosovo-albanische Familie ist mit ihrem Begehren auf Asylenerkennung bzw. auf Zuerkennung von Abschiebungshindernissen erfolglos geblieben. Sowohl das Bundesamt als auch das Verwaltungsgericht und das Oberverwaltungsgericht Bremen sind zu dem Ergebnis gekommen, dass die Familie kein Aufenthaltsrecht für die Bundesrepublik Deutschland besitzt. Demzufolge ist sie gemäß § 42 AsylVfG zum Verlassen der Bundesrepublik Deutschland verpflichtet. Wenn es nicht zu einer freiwilligen Ausreise gekommen ist, so resultiert dies zunächst aus der Erkrankung eines Sohnes und dann aus der Anwendung des Erlasses des Senators für Inneres, Kultur und Sport vom 29. November 2000. Dieser gewährte der Familie eine Duldung, gültig bis zum 31. März 2001. Damit war der weitere Aufenthalt der Familie während der Dauer der Winterzeit in Bremen gewährleistet. Soweit die genannte Familie finanzielle Unterstützung für den Wiederaufbau ihres zerstörten Hauses begehrt, ist sie auf das „Sonderprogramm für Flüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina und dem Kosovo“ hingewiesen worden. Der Petitionsausschuss hat der Familie die Beantragung dieser Mittel am 14. Juni 2001 empfohlen.

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
S 15/164	Finanzielle Unterstützung zur Sanierung eines mit Lindan verseuchten Hauses	Nach rechtlicher Prüfung besteht kein Anspruch auf Schadensersatz bzw. Entschädigung gegen ein Ressort oder die Stadtgemeinde Bremen. Ein eventueller Schadensersatzanspruch müsste unter Umständen gegen den Vorbesitzer des Hauses geltend gemacht werden.